



Meldeordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Auf der Grundlage des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2018, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2025 (Amtsblatt I S. 432, 435), hat die Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes am 17.06.2025 die nachfolgende Meldeordnung beschlossen, die mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit vom 23.06.2025 genehmigt worden ist.

§ 1 Meldepflicht

(1) Kammermitglieder sind alle zur Berufsausübung berechtigten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die im Saarland ihren Beruf ausüben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit.

Kammermitglieder müssen sich innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft bei der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes anmelden. Die Pflicht zur Anmeldung besteht unbeschadet einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in einer anderen Psychotherapeutenkammer. Veränderungen der beruflichen Tätigkeit sind ebenfalls innerhalb von zwei Wochen der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(2) Berufsangehörige, die ihren Beruf nur vorübergehend und gelegentlich ausüben und bereits Mitglied einer anderen Psychotherapeutenkammer in der Bundesrepublik Deutschland sind, werden keine Kammermitglieder, sind aber verpflichtet, sich bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Saarland bei der jeweiligen Kammer zu melden.

(3) Berufsangehörige, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten), im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben (Dienstleistungserbringer), haben sich spätestens zwei Wochen nach Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Saarland bei der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes zu melden.

(4) Für freiwillige Mitglieder gelten die Vorschriften dieser Meldeordnung entsprechend, soweit sich nicht aus der Natur des Mitgliedschaftsverhältnisses anderes ergibt.

§ 2 Mitgliederverzeichnis und Akten

(1) Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes führt ein Verzeichnis der in § 1 genannten Pflichtmitglieder und freiwilligen Mitglieder.

(2) Zu jedem Mitglied wird eine Akte angelegt, die die Anmelde Daten sowie die wesentlichen während der Mitgliedschaft eingetretenen Sachverhalte wiedergibt. Aufzeichnungen nach § 33 Abs. 7 Saarländisches Heilberufekammergesetz (SHKG) werden getrennt hiervon geführt.

(3) Die Daten werden so lange aufbewahrt, wie dies für eine zweckentsprechende Verarbeitung gem. Art. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungs- und Tilgungsfristen bleiben unberührt.

§ 3 Meldepflichtige Angaben

- (1) Zur Erfüllung der Anmeldepflicht hat die anmeldepflichtige Person folgende Angaben zu machen:
- a. Familienname, Rufname, ggf. weitere Vornamen, Geburtsname, bei Änderung des Namens unter Vorlage einer diesbezüglichen amtlichen Urkunde in Kopie,
 - b. Akademische Grade, (In- und Ausland), Datum, ausstellende Behörde
 - c. Geschlecht, Geburtsdatum, -ort und -land,

- d. aktuelle Staatsangehörigkeit(en),
- e. Dienstanschrift/en von psychotherapeutischen Haupt- und Nebentätigkeiten, mit beruflicher Telefonnummer und beruflicher E-Mail-Adresse,
- f. Privatanschrift (kein Postfach), mit privater Telefonnummer und privater E-Mail-Adresse,
- g. Zeitpunkt der Aufnahme der psychotherapeutischen Tätigkeit im Saarland,
- h. Approbation oder Berufserlaubnis, Datum, Ort, ausstellende Behörde,
- i. Fachkunde im Sinne der Psychotherapierichtlinie,
- j. Gebietsbezeichnungen,
- k. Zusatzbezeichnungen, sowie zusätzliche nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verliehene Qualifikationen,
- l. Angaben zur Art der ausgeübten psychotherapeutischen Tätigkeiten insbesondere Tätigkeiten als Psychotherapeutin beziehungsweise Psychotherapeut in Niederlassung, Anstellung oder Verbeamtung unter Angabe, ob im Rahmen dieser Tätigkeiten Weiterbildung gemäß Weiterbildungsordnung stattfindet,
- m. Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung, Mitgliedschaft in Berufsausübungs- oder Organisationsgemeinschaften oder Praxisverbänden unter Angabe der Namen der Partner oder Mitgesellschafter,
- n. Angabe von Psychotherapeutenkammern, in denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand oder in denen gleichzeitig eine Mitgliedschaft besteht,
- o. Dauer und / oder Intervalle der im Saarland beabsichtigten oder aufgenommenen psychotherapeutischen Tätigkeit, soweit es sich um Berufsangehörige nach § 2a Abs. 1 des Saarländischen Heilberufesgesetzes handelt,
- p. Angaben über den Besitz eines elektronischen Heilberufesausweises.

(2) Die Mitteilung hat mit dem von der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes vorgesehenen Meldebogen zu erfolgen. Dieser wird auf der Webseite der Kammer zur Verfügung gestellt. Er kann in elektronischer oder in Papierform eingereicht werden.

(3) Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben oder ihre berufliche Tätigkeit außerhalb des Kammergebietes verlegt haben und freiwillige Mitglieder bleiben wollen, machen im Meldebogen die folgenden ausgewählten Angaben:

- a. Name, Vorname, Geburtsname, bei Änderung des Namens unter Vorlage einer diesbezüglichen amtlichen Urkunde in Kopie,
- b. Geschlecht, Geburtsdatum, -ort und -land, die derzeitige Anschrift, eine private Telefonnummer,
- c. eine gültige und personalisierte E-Mail-Adresse, die zur Korrespondenz genutzt wird,
- d. die Anschriften der letzten Arbeitsstelle oder Praxis, der derzeitigen Arbeitsstelle oder Praxis,
- e. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung (Approbation).

§ 4 Nachweispflicht

(1) Dem Meldebogen sind, wenn diese nicht bei persönlicher Anmeldung im Original vorgelegt werden, amtlich beglaubigte Fotokopien der folgenden Nachweise soweit vorhanden beizufügen:

- a. Approbationsurkunde,
- b. Urkunden über akademische Grade und Titel,
- c. Erlaubnis zum Führen ausländischer akademischer Grade,
- d. Urkunden nach der Weiterbildungsordnung.

(2) Bei berechtigten Zweifeln an der Echtheit kann die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes die Vorlage der Originalurkunde und, soweit erforderlich, weitere Nachweise verlangen. Bei fremdsprachlichen Urkunden ist gem. § 23 SVwVfG eine von einem beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung vorzulegen.

(3) Auf die in Abs. 1 aufgeführten Nachweise kann verzichtet werden, wenn der Berufsangehörige aus dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Psychotherapeutenkammer in den Bereich der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes wechselt, die Vorlage der Nachweise bereits bei der anderen Kammer erfolgt ist und die Urkunden in Kopie von der anderen Psychotherapeutenkammer weitergeleitet werden.

(4) Mitglieder und Berufsangehörige, deren Meldungen unvollständig sind, sind verpflichtet, der Aufforderung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes zur Ergänzung des Meldebogens oder zur Vorlage von Nachweisen binnen Monatsfrist nachzukommen.

§ 5 Meldung von Änderungen, Abmeldung

(1) Jedes Kammermitglied und jeder Berufsangehörige § 1 Abs. 2 und Abs. 3 haben innerhalb von zwei Wochen alle Änderungen der Kammer schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, die gegenüber den Pflichtangaben in dem Meldebogen eingetreten sind, zum Beispiel Wechsel des Praxissitzes, der Arbeitsstätte der Tätigkeit, des Wohnsitzes oder des Familiennamens. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

(2) Das meldepflichtige Kammermitglied hat die Beendigung der Pflichtmitgliedschaft unter Angabe der Umstände unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(3) Das freiwillige Kammermitglied kann das Ende seine Mitgliedschaft schriftlich oder elektronisch mitteilen.

§ 6 Versäumnis der Meldepflicht

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft nicht bei der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes anmeldet, die in §§ 3 und 4 und im Meldebogen erforderlichen Beglaubigungen der Originalbescheinigungen der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes nicht vollständig übergibt oder in den §§ 3 und 4 die verlangten Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 4 SHKG mit einem Zwangsgeld bis zu 1.500 Euro geahndet werden.

§ 7 Datenverarbeitung, -speicherung und -weitergabe

(1) Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes hat bei der Datenverarbeitung und der Datenweitergabe bei einer Verlegung der Tätigkeit der Kammermitglieder innerhalb oder außerhalb des Saarlandes sowie bei der Dauer der Speicherung der Daten über die Kammermitglieder die Vorschriften der DSGVO, des saarländischen Datenschutzgesetzes sowie des saarländischen Heilberufekammergesetzes zu beachten.

(2) Gemäß § 3, Abs. 2 SHKG darf die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes Daten nach § 2 der Meldeordnung nur erheben und speichern, soweit dies für die Wahrnehmung der ihnen im SHKG übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die nach § 3 der Meldeordnung gespeicherten Daten dürfen an andere Personen und Stellen nur mitgeteilt werden, wenn der/die Betroffene schriftlich eingewilligt hat, ein Gesetz die Übermittlung ausdrücklich erlaubt oder, soweit dies zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist, an die Fürsorgeeinrichtungen der Kammern, die Versorgungswerke und die Aufsichtsbehörden.

(4) Verlegt das Kammermitglied oder der Berufsangehörige den Ort der Tätigkeit in den Bereich eines anderen Bundeslandes, erfolgt eine Datenweitergabe an die zuständige Psychotherapeutenkammer in Form einer Abgangsmeldung. Die Meldung beinhaltet die Daten zu den Buchstaben a bis d, f bis h und p. Gemäß § 3 Abs. 2 SHKG werden daneben übermittelt:

- a. Aufzeichnungen über Entscheidungen der Berufsgerichte, soweit nicht getilgt,
- b. Unterlagen zu laufenden Verfahren der Berufsaufsicht in schwerwiegenden Fällen,
- c. Korrespondenz mit der Approbationsbehörde im Zusammenhang mit Entzug, Widerruf und Ruhen der Approbation oder Berufserlaubnis,
- d. Bescheide gemäß § 33 BBiG.

(5) Bei Ausscheiden eines Kammermitgliedes aus der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes werden die gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 SHKG über das Mitglied gespeicherten Daten für die Dauer von 10 Jahren in der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes aufbewahrt und danach gelöscht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Meldeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Meldeordnung vom 22.11.2004 außer Kraft.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit hat die vorstehende Neufassung der Meldeordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes mit Schreiben vom 23.06.2025 genehmigt. Der vorstehende Beschluss der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung auf der Webseite der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes freigegeben.

Saarbrücken, den 25.06.2025

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

gez. Stefanie Maurer
Präsidentin